

Abminderung - Konfirmation

§ 6.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, wenn es öffentliche Rückfichten verlangen, die Säulen auf ihre Kosten über jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien binnen 14 Tagen auf andere vom Wiener Magistrate zu bestimmende Plätze zu versetzen oder gänzlich zu beseitigen, alle ihr zum Anschlage zugemittelten öffentlichen Verlautbarungen der Gemeinde Wien jederzeit unentgeltlich, und zwar von dem der Zustellung der betreffenden Verlautbarung nachfolgenden Tage angefangen während der vom Magistrate zu bestimmenden Anschlagsdauer entweder an allen bestehenden Säulen oder nur an den vom Magistrate zu bezeichnenden Säulen an einer gut sichtbaren, möglichst in der Mitte der Säule gelegenen Stelle auf einem Flächenraum bis zu 0.70 m Höhe und 0.92 m Breite durch ihre Bediensteten anbringen zu lassen.

Die Bestandnehmerin hat dafür zu sorgen, daß die mit dem Ankleben der Ankündigungen betrauten Personen in anständiger Kleidung erscheinen und auf der Straße keinerlei Anlaß zur Beanständung bieten; die Bestandnehmerin hat ferner zu verhüten, daß durch die Errichtung der Säulen oder durch das Anschlagen der Ankündigungen Beschädigungen der Gartenanlagen, Bäume, Baumscheiben u. s. w. verursacht werden. Die Bestandnehmerin hat die Verwendung unhöflicher Bediensteter oder solcher, die Anlaß zur Beanständung geben, über Verlangen der Gemeinde sofort einzustellen.

§ 7.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, die Säulen im Inneren unentgeltlich zur Hinterlegung von Geräten zu Zwecken der Straßen säuberung oder der städtischen Straßenbahn zu überlassen; es ist jedoch wegen Ausübung dieses Rechtes mit der Bestandnehmerin vorher das Einvernehmen zu pflegen.

§ 8.

Die Entfernung von Säulen oder die Änderung ihrer Aufstellungsplätze ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.

§ 9.

Während der Vertragsdauer wird die Gemeinde Wien einem anderen Unternehmer die Genehmigung zur Errichtung neuer gleicher oder ähnlicher Säulen oder Kioske zur Anbringung von Ankündigungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht erteilen.

§ 10.

Die Gemeinde ist berechtigt, in nachstehenden Fällen den Vertrag vor Ablauf der bedungenen Zeit für aufgelöst zu erklären:

- a) Wenn die Unternehmerin mit der Säulenaufstellung säumig ist und einer diesbezüglichen Weisung binnen acht Tagen nicht nachkommt;
- b) wenn sie die Bewilligung zur Säulenaufstellung oder zur Benützung von Säulen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise an einen anderen überträgt;
- c) wenn die bedungenen Bestandzinsraten nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Fälligkeit entrichtet werden.

§ 11.

Die zur Ausfertigung dieses Vertrages und für die Empfangsbestätigungen über die bezahlten Bestandzinse erforder-

lichen Stempelgebühren hat die Bestandnehmerin allein zu tragen.

§ 12.

Die Gemeinde Wien und die Firma Soini & Komp. leisten auf die Bestreitung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte Verzicht und die Bestandnehmerin unterwirft sich in allen aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsstande der Gemeinde Wien.

§ 13.

Von diesem Vertrage wird eine Urschrift ausgefertigt und von der Gemeinde Wien zurückbehalten. Der Bestandnehmerin steht es frei, sich auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift anfertigen zu lassen.

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Magistrats-Direktor Dr. Weiß referiert über die Kohlenversorgung und teilt mit, daß in dieser Sache in der letzten Zeit zahlreiche Verhandlungen stattgefunden hätten. In Betracht kämen Ober-Schlesien, Ostrau und die böhmischen Stein- und Braunkohlenreviere. Bezüglich der oberschlesischen Kohle habe die Gemeinde bereits abgeschlossen. Im Ostrauer Revier hätten 84.000 t Kohle gelagert, über Aufforderung des Armeekorps-Oberkommandos mußten diese Vorräte schleunigst entfernt werden. Für Wien wurden 67.000 t beschlagnahmt. Davon sollten täglich 400 Waggons für die Gaswerke und 150 Waggons für Hausbrandzwecke geliefert werden.

Es haben sich jedoch in der Zufuhr Schwierigkeiten ergeben. Die Gaswerke erhalten täglich 4000 t; die Hausbrandkohle (täglich 1500 t) sei, weil nicht sortiert, unbrauchbar. Auch sei Hausbrandkohle für die Gemeinde Wien beschlagnahmt worden. Das Arbeitsministerium hätte daher der Gemeinde weitere 64.000 t zugesprochen. Auch seien die Depots vermehrt worden um ein Depot an der Südbahn und ein Depot in Ottakring. Durch die Verteilung der Depots in den einzelnen Bezirken könne die Bevölkerung in ihren Ansprüchen befriedigt werden.

Gem.-Rat Dr. Hein regt an, daß für den Transport der Kohle Hilfsrouten benützt werden sollten; auch sollen die Gegenden, die den Braunkohlenrevieren zunächst liegen, mit Braunkohle versorgt und die Steinkohle nach Wien gebracht werden.

Magistrats-Direktor Dr. Weiß erklärt, daß das Ministerium in dieser Angelegenheit große Bemühungen an den Tag lege; die für die Gaswerke bestimmte Kohle rolle über die Stadtbahn.

Gem.-Rat Skaret fragt an, ob die staatliche Julius-Kohle auch teurer geworden sei.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärt, darüber Erhebungen anstellen zu lassen.

Gem.-Rat Dr. Hein regt an, den Transport der Kohle durch die Straßenbahnen zu veranlassen, worauf

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärt, daß er schon vor Wochen den Direktor der Straßenbahnen beauftragt habe, über diese Angelegenheit Studien anzustellen und zu berichten. Die Durchführung derselben stoße aber auf große Schwierigkeiten.

Magistrats-Direktor Dr. Weiß teilt mit, daß die Angehörigen von Einberufenen ihre Einrichtungen gegen ein geringes Entgelt in städtischen Depots einstellen können (Auf-